

**REGLEMENT  
über die Kontrolle und das Einschieszen von Jagdwaffen**

(vom 27. Januar 1998<sup>1</sup>; Stand am 1. April 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung zum Bundesgesetz über wildlebende Säugetiere und Vögel vom 14. Dezember 1988 (Jagdverordnung)<sup>2</sup>,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Geltungsbereich**

**Artikel 1**

Dieses Reglement regelt die Kontrolle und das Einschieszen von Waffen, welche zur Jagd im Kanton Uri verwendet werden.

2. Abschnitt: **Waffenkontrolle**

**Artikel 2** Grundsatz

<sup>1</sup> Für die Jagd im Kanton Uri dürfen nur jagdtaugliche Waffen verwendet werden.

<sup>2</sup> Als jagdtauglich gelten Waffen,

- a) deren technische Beschaffenheit den gesetzlichen Vorschriften entspricht;
- b) die infolge ihres Zustandes richtig und genügend funktionieren;
- c) mit Sicherungsmöglichkeit und
- d) mit zulässigen Kaliber.

---

<sup>1</sup> AB vom 6. Februar 1998

<sup>2</sup> RB 40.3111

## 40.3154

### Artikel 3 Kontrollpflicht

Neue, nicht geprüfte, abgeänderte oder wieder instandgestellte Waffen sind bei der Waffenkontrollstelle auf ihre Jagdtauglichkeit überprüfen zu lassen.

### Artikel 4 Versicherungspflicht

Die zur Waffenkontrolle erscheinenden Personen haben sich auf eigene Kosten gegen Unfall und Haftpflicht zu versichern.

### Artikel 5 Waffenkontrollstelle

Die Sicherheitsdirektion<sup>3</sup> bezeichnet die Waffenkontrollstellen und legt die Gebühren fest.<sup>4</sup>

### Artikel 6 Waffenkontrollschein

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle stellt für jede jagdtaugliche Waffe einen Waffenkontrollschein aus.

<sup>2</sup> Der Kontrollschein enthält:

- a) die Personalien der Waffenbesitzerin beziehungsweise des Waffenbesitzers;
- b) das Fabrikat;
- c) die technische Beschreibung der Waffe;
- d) das Kaliber der Waffe;
- e) die Waffenummer;
- f) die festgesetzten Gebühren;
- g) das Datum der durchgeführten Kontrolle;
- h) Unterschrift und Stempel der Kontrollstelle.

### Artikel 7 Vorzeigepflicht

Die jagdberechtigten Personen haben den Kontrollschein während der Jagd auf sich zu tragen und den Organen der Jagdaufsicht auf Verlangen vorzuweisen.<sup>5</sup>

---

<sup>3</sup> Siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>4</sup> Fassung gemäss RRB vom 22. Februar 2011, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2011 (AB vom 11. März 2011).

<sup>5</sup> Fassung gemäss RRB vom 22. Februar 2011, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2011 (AB vom 11. März 2011).

**Artikel 8**      Beschwerdeverfahren

<sup>1</sup> Entscheide der Waffenkontrollstelle können mit Verwaltungsbeschwerde bei der zuständigen Direktion<sup>6</sup> angefochten werden. Dieser Entscheid ist endgültig.

<sup>2</sup> Der Beschwerde ist ein Gutachten eines konzessionierten Büchsenmachers beizulegen.

<sup>3</sup> Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>7</sup>.

3. Abschnitt: **Einschiessen der Jagdwaffen**

**Artikel 9<sup>8</sup>**      Schiessnachweis

<sup>1</sup> Jeder Jäger und jede Jägerin muss alle auf der Jagd geführten Waffen einschiessen.

<sup>2</sup> Die Jagdwaffen können auf allen anerkannten Jagdschiessanlagen und auf den vom Amt für Forst und Jagd bewilligten Schiessplätzen eingeschossen werden.

<sup>3</sup> Das Patent für das Jagdjahr erhält, wer die Waffe ab dem 1. August des Vorjahres bis zum 31. Juli des Jagdjahres einschiess.

<sup>4</sup> Es wird keine bestimmte Schuss- und Trefferzahl vorgeschrieben. Jeder Jäger und jede Jägerin muss die Schiessfertigkeit selber bewerten und nötigenfalls fördern.

<sup>5</sup> Auf dem amtlichen Schiessnachweis sind die Waffenart, die Waffennummer, die besuchte Jagdschiessanlage und das Einschiessdatum einzutragen. Der Nachweis ist von der Schiessaufsicht und vom Schützen oder von der Schützin zu unterzeichnen.

4. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

**Artikel 10**      Strafbarkeit

Die Strafbarkeit von Widerhandlungen gegen dieses Reglement richtet sich nach Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe e der Jagdverordnung.

---

<sup>6</sup> Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>7</sup> RB 2.2345

<sup>8</sup> Fassung gemäss RRB vom 22. Februar 2011, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2011 (AB vom 11. März 2011).

## **40.3154**

### **Artikel 11**      Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 11. März 1963 über die Kontrolle der Jagdwaffen<sup>9</sup> wird aufgehoben.

### **Artikel 12**      Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann: Dr. Hansruedi Stadler

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

---

<sup>9</sup> RB 40.3154